

Armin Golzem
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1,

Hochstraße 52

Telefon (0611) 28 01 41/42

Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,

1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung.

H-sy-2587

In der Strafsache

g e g e n

Andreas B a a d e r

Gudrun E n s s l i n

Ulrike M e i n h o f

Jan Carl R a s p e

- 2 StE 1/74 -

wird b e a n t r a g t,

- 1.) den Verteidigern Akteneinsicht in die vom Generalbundesanwalt erst am 5. Mai 1975 vorgelegten
69 Stehordner
1 Beiakte der Staatsanwaltschaft München
1 Bildermappe (Wohnung Budapeststraße, 4-6)
- zu gewähren,
- 2.) die noch in Besitz des Bundeskriminalamtes befindlichen weiteren 1602 Stehordner mit Beweis- und Ermittlungsmaterial zu diesem Verfahren heranzuziehen,
- 3.) die Hauptverhandlung auszusetzen, bis
 - a.) die vorenthaltenen 1602 Stehordner dem Gericht vorliegen,
 - b.) die Verteidiger die vollständige Akteneinsicht hatten bzw. vollständige Kopien der Ermittlungsunterlagen,

- 2 -

c.) das Gericht und die Verteidiger Gelegenheit hatten, die weiteren Stehordner mit Beweis- und Ermittlungsmaterial durchzuarbeiten.

BEGRÜNDUNG:

- 1.) Die Bundesanwaltschaft und das Bundeskriminalamt haben dem Gericht bisher nur einen geringen Bruchteil der Ermittlungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Gegenüber der Presse haben die Ermittlungsbehörden mitgeteilt, daß in diesem Verfahren bis Frühjahr 1974 zusammengetragene Ermittlungsmaterial fülle insgesamt 1803 Aktenordner (STERN Nr.20 v.9.5.1974 S.29). Regierungskriminalrat Ruckmich von der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes hat diese Angabe vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Stuttgart in der Hauptverhandlung gegen Stoller am 25.6.1974 eidlich bestätigt.

Der Generalbundesanwalt hat dem Gericht und einem Teil der Verteidiger bisher insgesamt 134 Stehordner mit Ermittlungsmaterial zugänglich gemacht. Außerdem sind noch einige Stehordner mit Personalangaben der Gefangenen vorgelegt worden.

Erst mit Schreiben vom 5.Mai 1975 hat der Generalbundesanwalt dem Gericht die im Antrag zu 1.) erwähnten 69 Stehordner sowie 2 Schnellhefter vorgelegt. In diesen Schnellheftern werden u.a. insgesamt 1565 Spurenakten nunmehr zur Verwertung in diesem Verfahren freigegeben. Allerdings hat der Generalbundesanwalt bereits mit Schreiben vom 7.Mai 1975 erklärt, daß dieses Aktenmaterial "lediglich der Vollständigkeit halber und nicht als Akten im Sinne des § 199 Abs.2 StPO übersandt" werden.

- 2.) Die Vorenthaltung von ca. 90% des Beweis- und Ermittlungsmaterials ist ein grober Verstoß gegen das Prinzip der Waffengleichheit und gegen die bestehenden Gesetze. Es handelt sich um einen Fall von Aktenmanipulation größten

Ausmaßes.

Zu den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens gehört, daß die Staatsanwaltschaft dem Gericht das gesamte Ermittlungsmaterial vorlegt (§§ 198 Abs.2 , 147 StPO). Es ist verboten, die Akten dadurch zu manipulieren, daß Schriftstücke oder andere Gegenstände den Akten vorenthalten werden. Das ist einhellige Meinung in Rechtsprechung und Kommentaren. Zu den Akten gehört das in der betreffenden Strafsache vom ersten Zugriff an gesammelte Material (so im StPO-Kommentar von Schwarzkleinknecht § 147 Anm.3). In dem führenden Kommentar von Loewe-Rosenberg heißt es in Anm.2 zu § 147 StPO:

"Was für das Verfahren geschaffen wird, kann ihm nicht gleichzeitig vorenthalten werden."

Nach den Richtlinien für das Strafverfahren vom 1.12.1970 ist das Gericht zur Vorbereitung der Hauptverhandlung verpflichtet, (vgl. § 118 Abs.1) alle Akten rechtzeitig abzufordern, die für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Anklagestoffes von Bedeutung sind. Die Verpflichtung des Gerichts, alle erreichbaren Aktenunterlagen rechtzeitig heranzuziehen, wenn der Akteninhalt erheblich ist, folgt vor allem aus seiner Aufklärungspflicht (vgl. die Entscheidung des BGH VI, 129). Erheblich ist der Akteninhalt dann, wenn er Anhaltspunkte für die weitere Aufklärung gibt.

Die im Schreiben vom 7. Mai 1975 geäußerte Auffassung des Generalbundesanwalts, die sogenannten Spurenakten würden nicht als Gerichtsakten übersandt, findet nicht nur im Gesetz keine Stütze, sondern verstößt grob gegen die geltende Rechtslage.

Die Verteidigung hat bereits durch Schriftsatz des Rechtsanwalts Ströbele vom 11. Juli 1974 beantragt, ihr Akten -

- 4 -

einsicht in die vorenthaltenen 1669 Stehordner zu gewährleisten. Der Generalbundesanwalt hat diesen Antrag damals mit einem Bescheid abgelehnt, von dem mindestens jetzt feststeht, daß die darin genannten Gründe falsch sind. Darin heißt es:

"Alle diese die Angeschuldigten Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe betreffenden Ermittlungsunterlagen sind Ihnen in Form der sogenannten Sonderordner als Abdruck bereits überlassen worden."

In dem Bescheid heißt es weiter:

"Soweit beim Bundeskriminalamt - Abteilung Staatsschutz - neben Überstücken und Mehrfertigungen weiteres Aktenmaterial vorhanden ist, bezieht sich dieses - außer internen, die Organisation und Arbeitsweise des Amtes betreffenden Akten - auf etwa 200 Einzelverfahren gegen namentlich bekannte und derzeit noch unbekannte Täter. Diese Unterlagen berühren die gegen Ihre Mandanten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe nicht und sind daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens."

Mindestens mit der Übersendung der weiteren 69 Stehordner mit Schreiben vom 5. Mai 1975 ist klargestellt, daß der Vorwurf der Aktenunterschlagung, den die Verteidigung bereits im August 1974 gemacht hat, berechtigt ist.

Die Verteidiger haben mit Schriftsatz von Rechtsanwalt Groenewold vom 27. August 1974 die Beschlagnahme der vorenthaltenen 1669 Stehordner verlangt. Erst durch Beschluß vom 22. Januar 1975, also nach ca. 5 Monaten, hat dieser Senat den Antrag abgelehnt. Der Wortlaut und die Begründung der Entscheidung gehen davon aus, daß weitere Ermittlungsakten vorhanden sind. Die Entscheidung lautet:

- 5 -

"Der Antrag auf Beschlagnahme der beim Bundeskriminalamt befindlichen restlichen Ermittlungsakten, die im Verfahren gegen die RAF (Baader-Meinhof-Komplex) gesammelt wurden, wird abgelehnt."

Im Gegensatz zur zitierten allgemeinen Rechtsauffassung stellt der Senat unter Vorsitz von Richter Prinzing für dieses Verfahren neue Rechtsgrundsätze auf. Ich zitiere aus den Gründen:

"Der Umfang der Akten bestimmt sich zunächst danach, was die Anklagebehörde nach ihrer pflichtgemäßen Beurteilung dem Gericht vorlegt. Sie hat alles be- und entlastende Material, das für das Verfahren vernünftigerweise von Bedeutung sein kann, dem Gericht zuzuleiten. Zweifel daran, daß der Generalbundesanwalt dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wäre, hat der Senat nach seiner Aktenkenntnis nicht."

Die Verteidigung fragt sich, woher der Senat die Kenntnis der Akten hat, die ihm vom Generalbundesanwalt vorenthalten worden sind, wie der Senat also dazu kommt, 90% der in diesem Verfahren gesammelten Ermittlungsunterlagen ohne Kenntnis dahingehend beurteilt, daß dieses Material für das Verfahren "vernünftigerweise" nicht von Bedeutung ist. Damit unterwirft sich der Senat ausschließlich der Entscheidung des Bundeskriminalamtes und des Generalbundesanwalts darüber, was für dieses Verfahren von Bedeutung ist oder nicht. Seine eigene Prüfungspflicht mißachtet der Senat damit. Dabei geht die Verteidigung zugunsten der Richter dieses Senats davon aus, daß die Richter bei der Abfassung ihrer Entscheidung nur die ihnen vorgelegten Akten berücksichtigt haben und Aktenkenntnis nicht bedeutet, daß sie privat das weitere Material eingesehen haben. In einem Strafverfahren gibt es keine Privatkenntnis des Gerichts über Akten- und Beweismaterial.

- 6 -

In der Entscheidung dieses Senats heißt es dann weiter:

"Ermittlungsvorgänge, die weder zur Be- noch zur Entlastung der in diesem Verfahren An- geschuldigten beitragen können, sind ohne Bedeutung; der Senat hat deshalb keinen An- laß, alle aus diesem Grunde ausgeschiedenen Spurenakten einzusehen."

Gleichzeitig begründet der Senat seine Ablehnung, diese Akten zu beschlagnahmen oder herbeizuziehen mit Speku- lationen über die Gründe, die den Generalbundesanwalt zur Vorenthaltung von Aktenmaterial veranlaßt haben können. Es heißt in dem Beschluß:

"Richtig ist zwar, daß die Akten nicht -wie üblich- nach dem zeitlichen Eingang der Aktenteile geordnet wurden, daß einzelne Ermittlungsvorgänge nicht aufgenommen wurden und daß Umblattierungen erfolgten. Dies war aber erkennbar.... teils deshalb erforder- lich, weil auf andere Weise bei einem Ver- fahren dieses Umfangs keine Übersicht her- zustellen gewesen wäre. Der Vorwurf der Aktenmanipulation läßt sich jedenfalls da- mit nicht begründen."

Der Senat schwingt sich also ~~einmal~~ dazu auf, die gegen den Generalbundesanwalt erhobenen Vorwürfe der Akten - unterschlagung und Aktenmanipulation zurückzuweisen und akzeptiert außerhalb des bestehenden Rechts die Rechtfertigung, daß unter Einbeziehung des vollständigen Ermittlungsmaterials der Senat nicht in der Lage gewesen ist ~~wäre~~, eine Übersicht über dieses Verfahren zu gewinnen. Er überläßt es deshalb dem Generalbundesanwalt, durch Ausscheiden und Auswahl von Material, das Ermittlungs- und Beweismaterial dem Senat so zuzureichen, daß der Generalbundesanwalt mit einer Verurteilung der Gefangenen rechnen kann.

An diesem Punkt wird erneut klar, daß in diesem Verfahren

- 7 -

das geltende Strafrecht außer Kraft gesetzt wird und nicht angewandt wird. An diesem Punkt wird weiter klar, wer in diesem Verfahren bestimmt und was von der Unabhängigkeit des Gerichts zu halten ist, das sich der Entscheidung des Generalbundesanwalts darüber unterwirft, was für dieses Verfahren relevant ist oder nicht.

- 3.) Die Absicht des Generalbundesanwalts, dem Gericht und den Verteidiger Aktenmaterial vorzuenthalten, ergibt sich aus den öffentlichen Erklärungen, mit denen der Generalbundesanwalt auf den Antrag auf Akteneinsicht und auf den Antrag der Verteidiger geantwortet hat, das vorenthaltene Beweis- und Ermittlungsmaterial im Gebäude des Bundeskriminalamtes zu beschlagnahmen.

Er hat erklärt, die Behauptung der Verteidiger, er gäbe weiteres Ermittlungsmaterial, sei unwahr. Wörtlich heißt es in der "Stuttgarter Zeitung" v.20.7.1974:

"Es ist unwahr, daß es irgendwelche anderen Akten in Bezug auf diese 5 Beschuldigten geben könnte, die dem Gericht, dem Untersuchungsrichter und den Anwälten nicht vorliegen."

Das Bundeskriminalamt hat bereits zu dem Antrag auf Akteneinsicht erklärt, daß es weiteres Material nicht vorgelegt werden könne. Stattdessen hat es die Verteidiger verleumdet, mit dem im Juli 1974 gestellten Antrag auf Akteneinsicht den Prozeß verzögern zu wollen. In der "Welt" vom 20. Juli 1974 wird folgende Erklärung des Bundeskriminalamtes wörtlich zitiert:

"Bei den Behauptungen der Anwälte handelt es sich um den wiederholten Versuch, die Ermittlungsbehörden vor dem Beginn des Prozesses gegen den harten Kern der Baader-Meinhof-Bande zu diffamieren und den Beginn der Verhandlung hinauszuzögern."

- 8 -

Ein Sprecher des Bundeskriminalamtes hat sogar die Behauptung aufgestellt, der Antrag der Rechtsanwälte auf Vorlage der vollständigen Ermittlungsakten sei

"eine trickreiche Variante des Versuchs, die kriminalpolizeiliche Arbeitsweise auszuspähen."

(Holsteinischer Kurier v.20.7.1974)

Im August hat der Generalbundesanwalt dann auf den Beschlagahmeantrag erklärt:

"Der Gedanke der Aktenmanipulation ist einfach undenkbar."

Er hat weiter erklärt:

"Der Vorwurf, die Bundesanwaltschaft werde einen Teil der Ermittlungsunterlagen vorenthalten, sei völlig absurd und ein irrsinniger Gedanke. Alle Aktenstücke, die auch nur entfernt wichtig seien, lägen dem Gericht vor."

(Stuttgarter Nachrichten v.31.8.1974)

Bereits in diesen Stellungnahmen des Generalbundesanwalts kam die Wahrheit trotz aller Verschleierung zum Durchbruch. So mußte Generalbundesanwalt Buback laut "Süddeutsche Zeitung" vom 31. August 1974 zugestehen:

"Richtig sei, daß das Bundeskriminalamt weit mehr Akten angelegt habe als schließlich von der Anklagebehörde für relevant befunden worden seien."

Damals hat Buback auch von 371 nicht relevanten Unterakten gesprochen, die wir bis heute nicht kennen.

Nach diesem Bericht mußte Buback weiter zugestehen:

- 9 -

"Der Bundesanwalt lege alles vor, was gewünscht und für erheblich erachtet werde. Aus diesem Grunde sei es möglich, daß bis zum Beginn der Hauptverhandlung in Stuttgart noch etwa 20 Aktenordner nachgereicht würden, sagte Buback."

Diese Äußerung zeigt, daß und wie weit die Bundesanwaltschaft auch in Bezug auf die Akten bereit ist, die Rechte aller ~~anderen~~ Verfahrensbeteiligten, des Gerichts als auch der Verteidiger einzuschränken. Nach dem geltenden Recht ist es Sache jedes Verfahrensbeteiligten, sowohl der Richter als auch der Verteidiger zu prüfen, welcher Teil der vorhandenen Ermittlungsunterlagen zur Be- oder Entlastung der Angeklagten relevant ist oder nicht. Das ist nicht allein Sache des Generalbundesanwalts oder der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes. An diesem Punkt zeigt sich, wer der wahre Herr des Verfahrens ist, die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, gedeckt durch den Generalbundesanwalt. Die Verweigerung der Akten ist ein grober Verstoß gegen das Prinzip der Waffengleichheit.

Der Generalbundesanwalt hat deshalb auch solche Behauptungen lanciert wie:

"Mit Aktenbergen wollen Anwälte den Baader-Meinhof-Prozeß blockieren."

Wenn hier die Verteidiger für die Gefangenen die minimalsten strafprozessualen Rechte geltend machen, wirft ihnen der Generalbundesanwalt Prozeßverzögerung vor.

Die Vorlage der weiteren 69 Stehordner ~~jetzt~~ mit Schreiben vom 5. Mai 1975 und die öffentlichen Erklärungen des Generalbundesanwalts zeigen, daß die Forderung der Verteidiger auf vollständige Akteneinsicht nicht nur aufgrund der Gesetzeslage, sondern für die Verteidigung der Gefangenen notwendig ist. Wenn der Generalbundesanwalt erklärt, das gesamte Er -

- 10 -

mittlungsmaterial berühre nur zum Teil das Verfahren gegen die Beschuldigten, so ist damit eben gesagt, daß die vorenthaltenen Ermittlungsvorgänge eben dieses Verfahren berühren.

Tatsächlich hat der Generalbundesanwalt in mehreren öffentlichen Erklärungen zugestanden, daß das weitere Ermittlungsmaterial im gesamten Baader-Meinhof-Komplex gesammelt worden ist. Es handelt sich um Material, das unter dem Aktenzeichen der Bundesanwaltschaft zu diesem Verfahren 1 BJs 6/71 gesammelt worden ist. Dieses Material ist deshalb Bestandteil der Akten und vom Bundeskriminalamt mit Einwilligung des Generalbundesanwalts entfernt worden.

Da der Generalbundesanwalt nicht in der Lage ist, entsprechend der Rechtslage dem einzelnen Angeklagten einzelne Tatkomplexe nachzuweisen, hat er sie für alle der RAF zugeschriebenen Handlungen für verantwortlich erklärt. Das hat notwendig zur Folge, daß sämtliches Material, das in irgendeiner Weise mit Vorwürfen oder der Ermittlungstätigkeiten gegen die RAF in Verbindung steht, dem Gericht vorgelegt werden muß. Selbst und gerade wenn wegen derselben Handlungen Vorwürfe gegen andere Personen erhoben werden, muß das Gericht und müssen die Verteidiger dieses Material kennen. Gerade dann ist es Sache des Gerichts, etwaigen Verdachtsspuren gegen andere Personen nachzugehen. Gerade dann ist es Sache der Verteidiger, dazu Beweisanträge zu stellen.

- 4.) Die dem Gericht und den Verteidigern bereits zur Kenntnis gebrachten Stehordner bestätigen den Verdacht, daß der Generalbundesanwalt und die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes dem Gericht Ermittlungsmaterial und Akten vorenthalten. In den vorhandenen Akten befinden sich zahlreiche Hinweise auf Ermittlungstätigkeiten und Ermittlungsunterlagen, die nicht in den Akten vorhanden

sind, also auf weitere, möglicherweise entlastende Spuren. Außerdem ist festzustellen, daß in zahlreichen Ordnern zahllose Seiten fehlen. Es ist also nicht nur so, daß ganze Akten verschwunden sind, sondern darüber hinaus erkennbar viele Seiten aus den Akten entfernt worden sind.

Die Ermittlungsunterlagen sind nicht nach dem zeitlichen Ablauf der Ermittlungsvorgänge geordnet, sondern zum Teil völlig willkürlich. Die übliche Aktenordnung nach dem zeitlichen Ablauf garantiert die Kontrolle durch Gericht und Verteidiger, ob die Akten vollständig sind oder nicht. Die willkürliche Zusammenstellung von Ermittlungsberichten und Protokollen, wie es in diesem Verfahren anzutreffen ist, verschleiert den Versuch, Material zurückzuhalten.

Der Generalbundesanwalt hat bereits frühzeitig mit Schreiben vom 27. Juli 1972 dem Bundeskriminalamt die zentrale Aktenführung im Verfahren gegen die RAF übertragen. In dem Schreiben vom 27. Juli 1972 heißt es, daß den örtlichen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden die Originalermittlungsunterlagen wegzunehmen sind. Die örtlichen Staatsanwaltschaften haben nur von der Staatsschutzabteilung herausgesuchte Fotokopien erhalten. Dieses Schreiben und die Durchsicht der Akten bestätigt, daß die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes im Zusammenwirken mit dem Generalbundesanwalt zur Entscheidungszentrale darüber gemacht worden ist, welches Ermittlungsmaterial den Gerichten vorgelegt werden soll und welches nicht.

An einigen Stellen hat bereits das Bundeskriminalamt Vermerke darüber angebracht, daß Ermittlungsmaterial bzw. Material über einzelne Spuren nicht in die Akten aufgenommen werden sollen. Diese Vermerke befinden sich beispielsweise auf S. 101 im Sonderordner Sprengstoffanschlag Hamburg und auf S. 1 im Sonderordner Sprengstoffanschlag Heidelberg Bd. V. Damit ist der Nachweis geführt, daß das

- 1 2 -

Bundeskriminalamt rechtsstaatswidrig entscheidet, welches Ermittlungsmaterial für das Gericht erheblich ist und welches nicht, welches also die Verurteilung der Gefangenen durch das Gericht ermöglichen könnte oder nicht.

In den bisher vorgelegten 5 Stehordnern zum Sprengstoffanschlag Heidelberg taucht nur Ermittlungsmaterial zu 25 Spuren auf. Die Spur mit der höchsten Zahl trägt die Nummer 593. 568 Spuren fehlen also.

Der Generalbundesanwalt hat nunmehr mit Schriftsatz vom 5. Mai 1975 zusätzlich zu den bereits vorhandenen 5 Stehordnern weitere 33 Stehordner zum Sprengstoffanschlag Heidelberg vorgelegt. Ob sich darin nunmehr die fehlenden Spurenakten befinden oder nicht wird das Gericht und werden die Verteidiger zu prüfen haben. Ob die jetzt vorgelegten Beweis- und Ermittlungsunterlagen vollständig sind oder nicht, wird ebenfalls zu prüfen sein.

Das Mißverhältnis der mit der Anklage vorgelegten 5 Stehordner zu den einige Tage vor Beginn der Hauptverhandlung vorgelegten weiteren 33 Stehordnern ist offenkundig. Wie es sich der Generalbundesanwalt vorstellt, daß Gericht und Verteidiger diese 33 Stehordner einsehen und durcharbeiten soll, und das während einer laufenden Hauptverhandlung, ist unverständlich. Das Gericht hat denn auch kurzerhand versucht, dieses Problem dadurch aus der Welt zu schaffen, daß es mit Schreiben vom 15.5.1975 bei dem Generalbundesanwalt anfragte, wohin die genannten Akten zurückgesandt werden könnten.

Zum Sprengstoffanschlag München hat der Generalbundesanwalt bisher 3 Stehordner mit 11 Spuren vorgelegt. Tatsächlich gibt es 184 Spuren. Nach einem Vermerk gibt es für die Spur 14 einen Stehordner. Von diesem Stehordner der Spur 14 fehlen aber die Blätter 20 - 293.

Inzwischen hat der Generalbundesanwalt mit seinem Schreiben vom 5. Mai 1975 weitere Stehordner mit 184 Spuren vorgelegt. Ob nunmehr alle Spuren vorhanden sind, wird erst eine Prüfung ergeben.

- 13 -

In den Stehordnern zu Sprengstoffanschlägen in Hamburg I und II ist die Rede von insgesamt 5536 Spuren. Der Generalbundesanwalt hatte bisher nur Akten über 67 Spuren vorgelegt. Dabei waren noch zahlreiche Blattzahlen geändert und entnommen worden. Mit Schriftsatz vom 5. Mai 1975 hat er weitere 11 Stehordner mit 500 Spuren vorgelegt. Der Rest fehlt noch immer. Wie die 500 Spuren in der Hauptverhandlung ohne Durcharbeitung verwertet werden können, hat der Generalbundesanwalt nicht gesagt.

Diese Beispiele können für jeden Komplex fortgeführt werden.

Zum Gesamteindruck ist noch hervorzuheben, daß nahezu unzählbar die Seiten sind, auf denen die Blattzahlen geändert worden sind. Das bedeutet, daß sie sich jetzt in die Sonderordner einfügen, vorher aber offensichtlich Teil anderer Akten oder Aktenmengen waren.

Beispielsweise sind in dem Stehordner Sonderordner Heidelberg IV folgende Veränderungen vorgenommen worden:

<u>neue Zahl:</u>	76	<u>alte Zahl:</u>	1269
	77		1270
	89		1299
	107		1335
	171		1461

Besonders aufschlußreich ist, daß die später angelegten Sonderordner überhaupt keine alten Blattzahlen tragen. Vielmehr hat die Bundesanwaltschaft die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes dort von vornherein nur die für die Stehordner bestimmten Blattzahlen eingetragen.

- 5.) Der Grund für die Aktenmanipulation ist klar. Die Bundesanwaltschaft hat öffentlich erklärt, daß sie in Beweisnot ist. Das ergibt sich auch aus dem Bericht des Bundeskriminalamtes über die Auswertung der am 16. Juli 1973

aus den Zellen der Gefangenen weggenommenen Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen. Die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes stellt in dem Bericht fest, daß das Verhalten der Beschuldigten nach ihrer Festnahme ungewöhnlich sei. Trotzdem erscheine ihre Weigerung, weder zur Person noch zur Sache auszusagen, zunächst begreiflich. Auf Bl. 15 heißt es dann aber:

" Die Beschuldigten änderten jedoch ihre Haltung übereinstimmend auch nach längerer Haftdauer kaum. "

Es ist klar, daß der Generalbundesanwalt genau wie das Bundeskriminalamt, das diesen Bericht angefertigt hat, ein dringendes Interesse daran haben, die Verurteilung der Gefangenen durchzusetzen, obwohl die Beweise nicht ausreichen. Das ist der Hintergrund für die öffentliche Kampagne gegen die Gefangenen, die in der Absicht erfolgt, die Vorverurteilung der Gefangenen durchzusetzen und in der Öffentlichkeit und bei den Richtern ein Bewußtsein dafür zu schaffen, daß trotz der schlechten Beweissituation eine Verurteilung der Beschuldigten erfolgen muß.

Schon jetzt ist klar, daß kein Gericht die Gefangenen verurteilen würde, wenn das gesamte Ermittlungsmaterial vorliegen würde. Die für eine Verurteilung notwendige Gewißheit würde dann noch mehr zu einer solchen Ungewißheit und Unsicherheit zerrinnen, daß die Gefangenen freigelassen werden müßten.

- 6.) Es ist klar, daß Gericht und Verteidigung zur Durchsicht und Bearbeitung von 1602 Stehordnern eine angemessene Vorbereitungszeit benötigt. Im jetzigen Zeitpunkt kann die Hauptverhandlung nicht fortgesetzt werden. Sie ist auszusetzen.

H. D. D. D.
Rechtsanwalt